

Amtsblatt  
der Kammer  
der Wirtschaftstreuhänder

Kammertagswahlen 2015  
Sondernummer VI



02 **Impressum****KURZBERICHTE**

- 03 Protokoll des Vorstandes  
der Kammer der Wirtschaftstreuhande  
zur konstituierenden Sitzung  
vom 20.4.2015

**Ausschreibung der Prüfung  
des internen Kontrollsystems (IKS) der KWT**

Die KWT lässt alle drei Jahre eine Prüfung des internen Kontrollsystems durchführen. Dieser Auftrag zur IKS-Prüfung auf der Grundlage des Organisationshandbuches wird neu vergeben.

Arbeitsbeginn ist voraussichtlich Herbst 2015.

Wirtschaftstreuhande, die bereits einschlägige Arbeiten durchgeführt haben und an diesem Auftrag interessiert sind, mögen dies per E-Mail bis 10.Juni 2015 bei der Kammer der Wirtschaftstreuhande bekannt geben.

Ansprechpartner: Judith Fabian, E-Mail: [fabian@kwt.or.at](mailto:fabian@kwt.or.at)

**Impressum**

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):

Kammer der Wirtschaftstreuhande · A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 | 1 | 6 | 2

Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail: [office@kwt.or.at](mailto:office@kwt.or.at) [www.kwt.or.at](http://www.kwt.or.at)

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht.

Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhande.

Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers.

Satz- und Druckfehler vorbehalten!

**Protokoll  
des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
Konstituierende Sitzung vom 20.04.2015**

Der Kammertag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 9.4.2015 den Vorstand in folgender Zusammensetzung gewählt:

<b>Mitglied</b>	<b>Ersatzmitglied</b>	<b>Zusammensetzungserfordernis</b>
Mag. Klaus Hübner StB 1120 Wien	Mag. Waltraud Mäder-Jaksch WP/StB 1030 Wien	StB
Mag. Herbert Houf WP/StB 1220 Wien	Mag.Dr. Aslan Milla WP/StB 1030 Wien	WP
Mag. Friedrich Möstl WP/StB 8010 Graz	Mag.rer.soc.oec. Gunther Bauer WP/StB 5020 Salzburg	WP Anderer Wahlkreis als Wien
Mag. Peter Katschnig StB 9020 Klagenfurt	Monika Kastenhofer-Krammer MBA, StB 4020 Linz	StB Anderer Wahlkreis als Wien
MMag.Dr. Klaus Hilber StB 6162 Mutters	Mag. Paul Heissenberger StB 2344 Maria Enzersdorf	StB Anderer Wahlkreis als Wien
Franz X. Priester WP/StB 4400 Steyr	KR MMag. Gerhard Pirklbauer MBA WP/StB 4240 Freistadt	WP Anderer Wahlkreis als Wien
Mag. Werner Braun WP/StB 3500 Krems an der Donau	Mag. Philipp Rath WP/StB 1010 Wien	WP Anderer Wahlkreis als Wien
Mag.Dr. Roland Rief WP/StB 2102 Bisamberg	Mag. Walter Reiffenstuhl WP/StB 2500 Baden	WP Anderer Wahlkreis als Wien
Dr.jur. Jakob Schmalzl WP/StB 1040 Wien	Mag. Franz Schmalzl StB 1040 Wien	StB
Dr. Michael Klinger WP/StB 5020 Salzburg	MMag. Margit Michlits StB 1090 Wien	StB Anderer Wahlkreis als Wien
Ing.Mag. Thomas Kölblinger WP/StB 4840 Vöcklabruck	Mag. Hannes Michael Saghy StB 2361 Laxenburg	StB Anderer Wahlkreis als Wien

<b>Ort</b>	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunnerstraße 222-228, 1120 Wien
<b>Anwesend</b>	
<b>Vorstandsmitglieder</b>	Braun, Hilber, Houf, Hübner, Katschnig, Klinger, Köblinger, Möstl, Priester, Rief, Schmalzl J.
<b>Vorstands-Ersatzmitglieder</b>	Bauer, Heissenberger, Mäder-Jaksch, Michlits, Milla, Pirkbauer, Rath, Reiffenstuhl, Saghy, Schmalzl F.
<b>Landesstellenpräsidenten</b>	Heissenberger, Hilber, Houf, Katschnig, Reiner, Steiger, Trenkwaldner
<b>Landesstellen-Vizepräsidenten</b>	Hartig, Möstl, Schlager, Spitzer-Leitner, Weinländer  Klement, Benesch
<b>Vorsitzender der Hauptwahlkommission</b>	Schwarzinger
<b>Entschuldigt</b>	Kastenhofer-Krammer, Pira, Ritter
<b>Abwesend</b>	Christiner, Schuchter, Simma, Strobl
<b>Protokoll</b>	Benesch
<b>Beginn</b>	13.00 Uhr
<b>Ende</b>	16.25 Uhr
<b>Nächste Sitzung</b>	13. Mai 2015 um 14.00 Uhr, Landesstelle der KWT, Schönaugasse 8a, 8010 Graz

**Tagesordnung:**

1. Protokollberichtigung
2. Genehmigung des Protokolls

**Konstituierung des Vorstandes**

3. Wahl des Präsidiums
4. Bestellung der Landespräsidenten und deren Stellvertreter
5. Bestellung der Berufsgruppenobmänner und deren Stellvertreter

**Weitere Tagesordnungspunkte**

6. Besetzung der Kammerfunktionen
7. Aktueller Bericht zum Gutachten betreffend Hausdurchsuchungen bei WTs
8. Begutachtung Strafrechtsänderungsgesetz 2015
9. Beitragsgrundlagenbemessung bei geschäftsführenden Gesellschaftern
10. Spendengütesiegel: Evaluierung des Kooperationsvertrages

**Spezifische Fragen**

11. Anerkennung eines Funktionsentschädigungsanspruches/  
Antrag an den Vorstand gem. § 96 Abs 3 GO-KWT

**Allfälliges**

12. WTBG-Novelle
13. Initiativantrag zum Thema „Untreue und Business Judgement Rule“
14. Außenauftritt der Landesstellen

## 1. Protokollberichtigung

### TOP Koordination KWT – iwip

Brogányi beantragt zum Protokoll der Sitzung vom 23.2.2015, TOP 8, Seite 7 folgende Berichtigung/ Ergänzung:

„Milla hält dazu fest, dass im Rahmen des BGA-WP eine Unterarbeitsgruppe ... eingerichtet würde. In diesem Zusammenhang hat Milla Brogányi des Aktionismus geziehen. Brogányi habe darauf hingewiesen, dass sowohl seine Feststellung als auch der Vorwurf des Aktionismus unrichtig ist, da die rückläufige Zahl der Beeidigungen in 2014 erst in der Präsidiumssitzung am 19. Jänner festgestellt wurde, wohingegen die von Milla angeführte Berufsgruppen-Ausschusssitzung Wirtschaftsprüfer am 8. Jänner stattgefunden hat.“

Beschlossen

## 2. Genehmigung des Protokolls

Unter Berücksichtigung der obigen Berichtigung  
genehmigt

### **Konstituierung des Vorstandes**

Der Vorstand ist bei seiner konstituierenden Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Andernfalls hat zwei Stunden später eine Ersatzsitzung stattzufinden, bei der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die konstituierende Sitzung ist von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes, Dr. Jakob Schmalzl, zu leiten.

Schmalzl stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 216 Abs 3 WTBG fest und übergibt den Vorsitz zur Durchführung der Wahl des Präsidiums an den Vorsitzenden der Hauptwahlkommission, Prof. Dr. Walter Schwarzinger.

## 3. Wahl des Präsidiums

**Schwarzinger** begrüßt die anwesenden Vorstandsmitglieder. Er stellt fest, dass der Vorstand das notwendige Anwesenheitsquorum (mind. 8 Mitglieder) erfüllt und somit beschlussfähig ist und erläutert:

Wahlberechtigt sind alle bei der konstituierenden Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes.

Wahlvorschläge sind zu Beginn des Wahlverfahrens gegenüber dem Wahlleiter zu erstatten und haben dem § 220 WTBG zu entsprechen. Wird nur ein Wahlvorschlag erstattet, entfällt jede weitere Wahlhandlung und die vorgeschlagenen Kandidaten gelten als gewählt.

Unmittelbar nach durchgeführter Wahl der Mitglieder des Präsidiums hat die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neu gewählten Präsidenten zu erfolgen.

**Schwarzinger** fordert sodann die im Vorstand vertretenen Wählergruppen auf, einen bevollmächtigten Vertreter zu nominieren.

Es werden folgende genannt:

ÖGWT: Hübner

VWT: Priester

AWT: Schmalzl

Diese geben einen Wahlvorschlag inkl. Zustimmungserklärungen mit folgenden Kandidaten ab:

Präsident: Hübner

Vizepräsidenten (in alphabetischer Reihenfolge): Braun, Houf, Kölblinger, Priester, Schmalzl

Da insgesamt nur ein Wahlvorschlag erstattet wurde, hat jede weitere Wahlhandlung gem. § 221 Abs 1 WTBG zu entfallen und gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt.

Die gewählten Präsidiumsmitglieder nehmen die Wahl an. **Schwarzinger** übergibt den bevollmächtigten Vertretern eine schriftliche Verständigung des Wahlergebnisses und bedankt sich bei den Funktionären und dem Kammeramt für die gute Zusammenarbeit.

## 4. Bestellung der Landespräsidenten und deren Stellvertreter

Der Vorstand hat für jede Landesstelle einen Landespräsidenten und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung hat unter Rücksichtnahme auf die Ergebnisse der letzten Kammerwahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu erfolgen (§ 154 Abs 3 WTBG).

Der Vorstand bestellt einstimmig die Landespräsidenten und deren Stellvertreter:

Burgenland:	LP StB Dr. Stefan Steiger LVP StB Mag. Gernot Ritter
Kärnten:	LP StB Mag. Peter Katschnig LVP WP/StB Dr. Josef Weinländer
Niederösterreich:	LP StB Mag. Paul Heissenberger LVP WP/StB Mag. Cornelia Spitzer-Leitner
Oberösterreich:	LP WP/StB Dr. Verena Trenkwalder LVP WP/StB Mag. Stephan Schlager
Salzburg:	LP WP/StB Dr. Johannes Pira LVP StB Mag. Ursula Strobl
Steiermark:	LP WP/StB Mag. Michaela Christiner LVP WP/StB Mag. Friedrich Möstl
Tirol:	LP StB Dr. Klaus Hilber LVP StB Dr. Helmut Schuchter
Vorarlberg:	LP WP/StB Dr. Jürgen Reiner LVP StB Dr. Walter Simma
Wien:	LP WP/StB Mag. Herbert Houf LVP WP/StB Mag. Christina Hartig

##### **5. Bestellung der Berufsgruppenobmänner und deren Stellvertreter**

Der Vorstand hat für jede Berufsgruppe einen Obmann und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Berufsgruppenobmänner und ihre Stellvertreter sind aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes zu bestellen. Die Berufsgruppenobmänner und ihre Stellvertreter müssen der Berufsgruppe angehören, die sie zu vertreten haben und sollen nach Möglichkeit keine umfassendere Berufsbefugnis besitzen (§ 152 Abs 1 WTBG).

Der Vorstand bestellt einstimmig die Berufsgruppenobmänner und deren Stellvertreter:

##### Wirtschaftsprüfer:

Obmann	WP/StB Dr. Aslan Milla
Stellvertreter:	WP/StB Mag. Thomas Kölblinger
	WP/StB Mag. Philipp Rath

##### Steuerberater:

Obmann	StB Mag. Paul Heissenberger
Stellvertreter:	StB MMag. Margit Michlits WP/StB MMag. Gerhard Pirklbauer

#### weitere Tagesordnungspunkte

##### **6. Besetzung der Kammerfunktionen**

(Beilage 1)

Der Vorstand bestellt die in der Beilage 1 ersichtlichen Ausschüsse sowie deren Vorsitzende und Mitglieder. Die in der informellen Arbeitssitzung des designierten Vorstandes am 9.4. gefassten Beschlüsse werden einhellig bestätigt.

Soweit bei Ausschüssen keine Beschlüsse gefasst werden, wird die Bestellung der Mitglieder vertagt.

Ad TO 13.5.

##### **7. Aktueller Bericht zum Gutachten betreffend Hausdurchsuchungen bei WTs**

(Beilage 2)

Die Staatsanwaltschaft verweigert bei Hausdurchsuchungen neuerdings die Versiegelung der beschlagnahmten Unterlagen und begründet dies damit, dass bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes gegenüber einem Berufsberechtigten nach einer Entscheidung des OLG Wien (Fall Meinl) die Verschwiegenheitspflicht durchbrochen werden kann.

Im letzten Präsidium wurde beschlossen, dass Prof. Schwaighofer mit der Erstellung eines Gutachtens zu dieser Thematik beauftragt wird. Prof. Schwaighofer hat als Rahmen etwa € 12.000,- € 15.000,- zzgl USt. veranschlagt.

Nunmehr liegt ein Entwurf des Gutachtens vor und wird noch auf allfällige Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche geprüft.

Unter anderem wurde in diesem Gutachten klar ausgesprochen, dass auch bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts das Widerspruchsrecht nach § 112 StPO und die damit in Zusammenhang stehende Versiegelung nicht ausgeschlossen werden kann.

**Hübner** informiert, dass im ÖRAK noch kein Beschluss über eine Beteiligung an dem Gutachten gefasst wurde. Wenn nicht anders möglich, wird die KWT allerdings die Kosten zur Gänze übernehmen.

Zur Kenntnis genommen

Zum weiteren Vorgehen ad Präsidium. Die weitere Vorgehensweise, z.B. ein Herantreten an das BMJ, soll jedenfalls mit dem ÖRAK koordiniert werden. Als weitere Maßnahmen werden eine Ergänzung des bestehenden Merkblattes für das Verhalten bei Hausdurchsuchung sowie die Erstellung eines Entwurfes einer Maßnahmenbeschwerde erwogen.

#### **8. Begutachtung Strafrechtsänderungsgesetz 2015**

In einer Arbeitsgruppe des Fachsenats für Unternehmensrecht wird derzeit an einer Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 gearbeitet. Die Stellungnahme ist bis 24. April an das Justizministerium zu übermitteln. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz sollen insbesondere einheitliche Straftatbestände der „Bilanzfälschung“ (§§ 163a bis 163d StGB) mit einheitlicher Strafdrohung im Strafgesetzbuch geschaffen werden. Der Entwurf sieht eine Differenzierung zwischen Taten von der Gesellschaft angehörenden Personen (Organen) und Taten von externen Prüfern vor. Der Kreis der erfassten Rechtsträger soll erweitert werden; darüber hinaus enthält der Begutachtungsentwurf eine Bestimmung über die tätige Reue (§ 163d StGB).

Die Stellungnahme wird insbesondere folgende inhaltliche Anregungen enthalten:

- Die Schaffung einheitlicher Straftatbestände wird grundsätzlich begrüßt, ebenso der Wegfall der Einzeltransaktionen als strafbarer Tatbestand
- Einschränkung der Strafdrohung auf ein Jahr

- Strafbarkeit nur unter der Voraussetzung wissentlicher Bilanzfälschung (Einschränkung der Strafbarkeit auf Wissentlichkeit)
- Inhaltliche Ausweitung der Bestimmungen über die tätige Reue
- Präzisierung, wann eine unrichtige Darstellung erheblich ist (aus Sicht der Arbeitsgruppe sollte eine unrichtige Darstellung nur bei maßgeblicher Beeinflussung der Entscheidungen von Empfängern und bei Eignung, einen schweren Schaden für Anleger oder Gläubiger herbeizuführen, erheblich sein)
- Die Strafbarkeit bei unterlassener Berichterstattung des Abschlussprüfers hinsichtlich drohender Gefährdung der Liquidität soll entfallen.

Milla merkt an, dass bei der Begutachtung auch namhafte Strafrechtsexperten mitwirken. Da die Begutachtungsfrist bereits am 24. April abläuft, wird eine formelle Beschlussfassung der Stellungnahme im Vorstand aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein.

Der Vorstand erklärt sich mit den inhaltlichen Anregungen einverstanden; die Arbeitsgruppe des Fachsenats wird ermächtigt, die Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz zu finalisieren.

#### **9. Beitragsgrundlagenbemessung bei geschäftsführenden Gesellschaftern**

Die SVA hat der KWT anlässlich eines Treffens im Jänner eine mögliche „Vollzugsamnestie“ in Aussicht gestellt: Demnach sollen Ausschüttungen erst ab dem 1.7.2015 zur Beitragsgrundlage herangezogen werden. Dir. Neumann klärt das Thema „Amnestie“ mit dem BMF und dem BMASK ab; das BMF müsste das KEST- Formular abändern (Name des Geschäftsführers und Höhe der anteiligen Ausschüttungen). Bezüglich möglicher laufender Fälle sagt Neumann eine Lösung zu; es werden bis zum Beginn der Amnestie jedenfalls keine Bescheide ausgestellt. Die va in OÖ gestellten Bescheidenträge sind einer Vollzugsamnestie aber hinderlich. Das Präsidium hat am 16.3.2015 beschlossen, den Berufsstand über die geplante Vollzugsamnestie noch nicht zu informieren, da diesbezüglich noch Unsicherheiten bestehen.

Fr. Mag. Taudes, SVA, ersucht jedoch nochmals um Versendung einer entsprechenden Information. Der FS für Arbeits- und Sozialrecht befürwortet ebenfalls eine solche Aussendung. Aufgrund der 5-jährigen Verjährungsfrist kann nach Auffassung des FS auch noch später ein Bescheidantrag gestellt werden, sollte wider Erwarten die Vollzugsamnestie nicht umgesetzt werden.

Trenkwalder regt dringend die Versendung einer Information an den Berufsstand an.

Steiger erläutert, dass eine Beitragsvorschreibung kein Bescheid ist. Die SVA kann alle Vorschreibungen stornieren. Jedenfalls soll kein Bescheid erwirkt werden, da dieser der geplanten Vollzugsamnestie hinderlich wäre.

Ein entsprechender Newsletter soll dazu an den Berufsstand verschickt werden. Dieser soll vorab mit Mitterer, Höfle, Steiger und der SVA abgesprochen werden.

Einstimmig beschlossen

#### **10. Spendengütesiegel: Evaluierung des Kooperationsvertrages**

Der evaluierte Kooperationsvertrag, eine Liste der Änderungen dazu sowie der Prüferleitfaden werden als Tischvorlage verteilt.

Im Wesentlichen wurden die Erläuterungen zum Finanzbericht, den jede NPO erstellen und veröffentlichen muss, erneuert.

Weiters hat der WT künftig Erläuterungen zu seiner Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung bzw. Beibehaltung des Spenden-gütesiegels der KWT vorzulegen, wenn die Werbe- und Verwaltungskosten 30% an den Gesamtausgaben überschreiten. Der Prüferleitfaden wurde dazu entsprechend abgeändert.

Auf Wunsch der Vertragspartner soll in einem Jahr dazu eine Evaluierung vorgenommen werden.

Einstimmig beschlossen

#### Spezifische Fragen

#### **11. Anerkennung eines Funktionsentschädigungsanspruches/ Antrag an den Vorstand gemäß § 96 Abs 3 GO KWT**

Der Funktionsentschädigungsausschuss hat unter Hinweis auf § 91 Abs. 1 GO-KWT entschieden, dass ein nicht eindeutig der Funktion als Präsidiumsmitglied zuzurechnender Zeitaufwand zu keiner Anspruchsberechtigung führt.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich dies nach Ansicht des (bisherigen) Präsidiums nicht ableiten, vielmehr ist eine Nichtberücksichtigung nicht explizit angeordnet. Eine Einschränkung auf die ausschließlich der Funktion als Mitglied des Präsidiums aufgewendete Zeit würde insbesondere unter Berücksichtigung der jedenfalls ohne Entschädigungsanspruch zu leistenden 100h pro Jahr zu einer Benachteiligung von Präsidiumsmitgliedern führen, die zusätzliche Kammerfunktionen ausüben.

Es wird beantragt, der Vorstand wolle beschließen, dass zu dem zu entschädigenden Zeitaufwand eines Präsidiumsmitglieds auch Zeiten zählen, die in einer anderen Funktion aufgewendet werden bzw. einer anderen Funktion zugerechnet werden könnten (z.B. als Vorsitzender eines Ausschusses, Landespräsident/-Stv., Berufsgruppenobmann/-Stv. etc.).

**Hübner** betont, dass seiner Ansicht nach sämtliche Tätigkeiten, die ein Mitglied des Präsidiums für die Kammer aufwendet, zu den zu entschädigenden Zeiten zählen.

**Rief** ist der Ansicht, dass dies eine Ungleichbehandlung anderer Vorsitzender darstellen würde und eine generelle Erweiterung der Entschädigung nach sich ziehen würde.

**Schmalzl** weist darauf hin, dass dies bereits bisher gelebte Praxis war. Mitglieder des Präsidiums sind zu jeder Sitzung einzuladen und können an jeder Sitzung in der Kammer teilnehmen. Daher sind sämtliche Zeiten zu entschädigen.

**Hübner** sieht darin keine generelle Erweiterung, vielmehr geht es darum, welche Tätigkeiten ein VP, selbstverständlich im Rahmen der Plafonierung, ausübt.



**Trenkwalder** meint, dass aufgewendete Zeiten als LP nicht zu den Zeiten zu zählen sind, die der Entschädigung als Präsidiumsmitglied zuzurechnen sind. Es besteht keine Begründung derartige Zeiten alleine aus dem Grund zu entschädigen, dass sie von einem VP ausgeübt werden.

**Klement** erläutert, dass es lediglich um die Frage der Interpretation der bestehenden Regelung geht, nicht um eine Ausdehnung der Regelung. Die Ungleichbehandlung kann auch umgekehrt gesehen werden, da sie Präsidiumsmitglieder, die weitere ehrenamtliche Funktionen übernehmen, benachteiligen.

**Priester** schließt sich der Meinung von Rief an und hält die aus einer derartigen Konstellation resultierenden Entschädigung für eine Zufälligkeit. Die Regelung sollte insgesamt überdacht werden.

**Houf** verweist darauf, dass das Problem dann entsteht, wenn durch die Kumulierung mit weiteren Tätigkeiten zu einem Aufwand von mehr als 100 Stunden pro Jahr führen.

Der konkrete Fall passt unter § 91 Abs 2 GO, sodass der Anlassfall möglichst einstimmig erledigt werden sollte und die GO gegebenenfalls für die Zukunft klargestellt werden sollte.

**Katschnig** erläutert, dass er sich zu Beginn seiner Präsidiumstätigkeit diesbezüglich informiert hat und er die Abrechnungen dementsprechend erstellt hat. Bis auf das zuletzt übermittelte Quartal wurden sämtliche Abrechnungen durch den Entschädigungsausschuss auch genehmigt.

**Hübner** bringt den Antrag schließlich zur Abstimmung. Dieser wird mit

9 Pro-, einer Gegenstimme und einer Enthaltung  
angenommen.

Allfälliges

## 12. WTBG Novelle

**Klement** informiert, dass vorgeschlagen wurde, im Zuge der Novellierung des WTBG eine neuerliche Kommentierung zu initiieren.

**Priester** ist der Ansicht, dass in einer Kommentierung für den Berufsstand vorteilhafte Interpretationen vertreten werden könnten.

Ad Präsidium

## 13. Initiativantrag zum Thema „Untreue und Business Judgement Rule“

(Beilage 3)

Milla berichtet, dass der Parlamentsklub der ÖVP einen Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Steinacker und Dr. Jarolim betreffend Untreue und Business Judgement Rule (siehe Beilage 3) zur Begutachtung bis Mitte Mai übermittelt hat. Angeregt wird eine Novelle des Untreuetatbestands (§ 153 StGB), mit dem die Begriffe Missbrauch und Untreueschaden präzisiert werden sollen. Weiters soll im AktG und im GmbHG eine „Business Judgement Rule“ aufgenommen werden: Demnach handeln Entscheidungsträger in der Wirtschaft jedenfalls dann rechtmäßig und machen sich nicht wegen Untreue strafbar, wenn sie ihre unternehmerische Entscheidung sorgfältig vorbereitet haben und diese an den Interessen des Unternehmens ausgerichtet war.

Der Initiativantrag wurde an die Arbeitsgruppe Strafrechtsreform zur Begutachtung versendet.

Zur Kenntnis genommen

## 14. Außenauftritt der Landesstellen

**Priester** regt an, die angestrebte Gemeinsamkeit vor allem in den Landesstellen durch stärkere Einbindung der Landesvizepräsidenten zu verstärken.



1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)

Erscheinungsdatum: 13.05.2015